

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1253/19 der weiterführende Sitzung des Ausschusses für
Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 17.09.2019**

**Stellungnahme nach §9 NABEG zur Bundesfachplanung für die 380-kV-Leitung Pulgar -
Vieselbach**

Genauere Fassung:

**Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt nach § 9
Netzausbaubeschleunigungsgesetz zur Bundesfachplanung für die Netzverstärkung der
380-kV-Leitung Pulgar – Vieselbach gemäß Anlage 1 wird beschlossen.**

* * *

Hinweis:

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-
Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Bundesnetzagentur
Referat 805
Postfach 8001
53105 Bonn

Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt nach § 9 NABEG Bundesfachplanung Netzverstärkung 380-kV-Leitung Pulgar – Vieselbach

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,

im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Netzausbaubeschleunigungsgesetz zum Vorhaben 380-kV-Leitung Pulgar – Vieselbach gibt die Landeshauptstadt Erfurt die nachfolgende Stellungnahme ab.

1.) Alternativenvergleich und Vorschlag zur Gesamtbeurteilung

Dem im Ergebnis der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) und der strategischen Umweltprüfung (SUP) seitens des Vorhabenträgers benannten Vorschlagskorridors unter Nutzung der Segmente A – B – C – D stehen seitens der Stadt Erfurt keine Bedenken entgegen. Dies bezieht sich insbesondere auf den Vergleich der auf Erfurter Stadtgebiet liegenden Trassenkorridorsegmente C, D, E und J. Die Ergebnisse des kleinräumigen Variantenvergleiches im Bereich Vieselbach – Wallichen (Segmentbündelvergleich) werden begrüßt. Der Vorschlag, den Trassenkorridor hier über die Segmente C – D nördlich und westlich an Wallichen vorbei und in Bündelung mit der 380-kV-Leitung Lauchstädt – Vieselbach zum Umspannwerk zu führen, wird unterstützt; die alternative Führung im Segment E zwischen den Ortslagen Vieselbach und Wallichen weist demgegenüber die in RVS und SUP dargelegten Nachteile auf, insbesondere im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Siedlungsbereiche.

Das Trassenkorridorsegment J wurde aufgrund negativer Konformitätsprüfung für Bereiche außerhalb des Stadtgebietes als ungeeignet bewertet und soll nicht weiter verfolgt werden. Sollten sich aus Sicht der Bundesnetzagentur an dieser Einschätzung im weiteren Verfahrensverlauf Änderungen ergeben, sodass dieses Segment einer weiterführenden Prüfung unterzogen würde, sind für das Erfurter Stadtgebiet vertiefende Prüfungen und gegebenenfalls die Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig. Auf Seite 805 des Umweltberichtes wird bereits auf die Problematik der Parallelführung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen im Bereich des schutzgutübergreifenden Konfliktschwerpunktes KSP Nr. 106 (Kerspleben / Töttleben) eingegangen. Dabei wird deutlich, dass eine Bündelung der Bundesbedarfsplan-Vorhaben

Seite 1 von 4

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Pulgar – Vieselbach und Wolframshausen – Vieselbach in diesem Bereich voraussichtlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen würde. Diese wären aber unbedingt zu vermeiden; ebenso die Verlagerung der späteren 380-kV-Trasse Wolframshausen – Vieselbach aus ihrer jetzigen Trasse (als 220-kV-Leitung) in einen neuen, ungebündelten Trassenverlauf im Zuge der später durchzuführenden Bundesbedarfsplanung für dieses Vorhaben. Sofern das Segment J nicht zurückgestellt wird, wären daher detaillierte Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Auswirkungen von optimierten parallelen Leitungsführungen, gegebenenfalls auf gleichem Gestänge nötig. Dies betrifft sowohl die Höchstspannungsleitungen als auch die beiden Hochspannungsleitungen Vieselbach – Erfurt/Ost und Vieselbach – Sömmerda. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Stadt Erfurt gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der beiden letztgenannten Leitungen Klage eingereicht hat. Auf der Grundlage solcher vertiefenden Untersuchungen müsste die Entscheidung über die Bundesfachplanung konkrete und bindende Nebenbestimmungen für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren enthalten; zum Beispiel über die Anwendung der Maßnahme zur Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen „M19 (Teil)Mitnahme einer weiteren Freileitung“. In diesem Zusammenhang müsste ebenfalls detailliert dargestellt werden, wie bei einer Parallelführung der beiden dann bestehenden 380-kV-Leitungen die Einbindung beider Leitungen in das Umspannwerk vorgesehen wäre. Bis heute liegen leider noch keine konkreten Aussagen von 50Hertz zur geplanten Einbindung der künftigen 380-kV-Leitung Wolframshausen – Vieselbach vor. Insbesondere die Frage, ob eine Einbindung von Norden möglich ist, hat dabei Bedeutung für die technologische Realisierbarkeit verschiedener potenzieller Trassenverläufe.

2.) Sachdienliche Hinweise

Seitens der Stadtverwaltung wird auf das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 verwiesen, welches vom Stadtrat am 17. Oktober 2018 beschlossen wurde. Der Ortsteil Vieselbach wurde in Bezug auf das Leitbild "Wohnen und Städtebau" der Entwicklungskategorie "Ortsteil im vorrangigen Entwicklungsbereich" zugeordnet. Darüber hinaus wurde für den Raum Vieselbach ein Suchraum zur Wohnungsbauentwicklung festgelegt, da aufgrund der Nähe zu vorhandenen, vielschichtigen Infrastrukturen und dem vorhandenen Bahnhofsteil dem Ortsteil Vieselbach das Potenzial beigemessen, einen wesentlichen Teil der künftigen Wohnungsbauentwicklung der Landeshauptstadt Erfurt abbilden zu können (vgl. ISEK Erfurt 2030 – Seite 47, Karte 21 Räumliches Leitbild Wohnen und Städtebau).

Einschränkende oder gar die Potenzialflächen reduzierende Maßnahmen, die durch einzelne Fachplanungen hervorgerufen werden, würden den Zielstellungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Erfurt 2030 entgegenstehen.

Weitere Informationen zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 finden Sie im Internet unter: [Integriertes Stadtentwicklungskonzept - ISEK 2030 - als Download erhältlich | Intranet](#)

Zur Vervollständigung der in den Unterlagen aufgeführten Angaben zu Bebauungsplänen wird die nachfolgende Auflistung übergeben:

- LIA 284 „Güterverkehrszentrum“ (G) 5. Änderung rechtswirksam seit 11.9.2015;
- VIE 340 „Wohnanlage Am Anger“ (W) rechtswirksam seit 11.4.1994;
- VIE 341 „Vor der Ziegelei“ (W) in Aufstellung;
- VIE 342 „Vor den Streichteichen“ (G) rechtswirksam seit 9.10.1992;
- VIE 343 „Erweiterung des Gewerbegebietes Vor den Streichteichen" (G) rechtswirksam seit 6.4.1994;
- KER 245 „Am neuen Schwerborner Weg“ (W) 2. Änderung rechtswirksam seit 4.4.2003;
- KER 687 „Hinter dem Anger“ (W) in Aufstellung;

- KER 546 „An der Kirche“ (W) 1. Änderung rechtswirksam seit 19.11.2010;
- KER 246 „Unterm Fichtenweg I“ (G) rechtswirksam seit 13.08.1992;
- KER 249 „Unterm Fichtenweg II“ (G) rechtswirksam seit 30.09.1994;
- KER 663 „Zum Kornfeld“ (W) in Aufstellung, aber bereits vollständig bebaut;
- KER 251 „Töttleben Süd“ (W) rechtswirksam seit 15.2.1993;
- KER 709 „Am Holzbiel“ (W) in Aufstellung;
- HOT 242 „Stadtweg“ (M) rechtswirksam seit 28.10.1994, teilweise bebaut;
- SWB 321 „Wohngebiet unterm Weingarten“ (W) 1. vereinfachte Änderung rechtswirksam seit 24.10.1997.

3.) Untere Immissionsschutzbehörde

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt der Bundesfachplanung zu.

Der favorisierte Trassenverlauf unter Nutzung der Segmente A – B – C – D im Stadtgebiet Erfurt entspricht einer Entlastung der überspannten Bereiche auf der derzeitigen Bestandsstrecke.

Elektromagnetische Felder

Der kleinstmögliche Abstand aller potentiellen Trassenachsen zu relevanten Immissionsorten wurde im gesamten Genehmigungsabschnitt geprüft. Trotz der worst-case-Betrachtung (maximal mögliche Immissionen) wurde gutachterlich eine Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV nachgewiesen.

Das im Stadtgebiet am nächsten liegende Gebäude befindet sich bei der Näherung 27 ("Vieselbach (Kleingartenanlage)") und liegt in einem Abstand von 53 Metern zur Trassenachse. Das Gebäude stellt entsprechend dem angewandten Prüfschema aufgrund der hohen Abstände keinen maßgeblichen Immissionsort dar. Die Grenzwerte werden an dieser Stelle um mehr als 90 % sicher unterschritten.

Für die neuen Trassenabschnitte wurde auch die Einhaltung des Überspannungsverbotes nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV nachgewiesen.

Weiterhin wurde die Minimierungsvorschrift gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV angewandt, wenn wie hier Niederfrequenzanlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Dazu wurden in den Unterlagen Maßnahmen zur Minimierung, die verfahrensbedingt nicht in der Bundesfachplanung, sondern erst im Rahmen der Planfeststellung durchgeführt werden können, festgelegt.

Lärm

Gemäß Tabelle 5 der Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung, datiert auf den 19.06.2019, liegen bzgl. der Geräuschentwicklung durch die Freileitung keine maßgeblichen Immissionsorte im Erfurter Stadtgebiet.

4.) Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde stimmt den vorgelegten Unterlagen nach § 8 NABEG zu.

Der favorisierte Trassenverlauf unter Nutzung der Segmente A – B – C – D im Stadtgebiet Erfurt entspricht den bisherigen Abstimmungen und Forderungen.

Bei den durchgeführten Natura 2000 – Prüfungen (für Stadt Erfurt relevant: Vorprüfungen EU – Vogelschutzgebiet "Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt" und FFH – Gebiet "Schwansee") wurden

erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen. Diesen Prüfungsergebnissen wird zugestimmt.

Die Unterlage zur "Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung" (ASE) prüft, ob der Umsetzung des Vorhabens unüberwindliche artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen auf der Grundlage von vorhandenen Daten sowie einer Potenzialabschätzung. Für die Trassenkorridorsegmente im Stadtgebiet Erfurt C, D, E und J kann unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität das Vorhaben realisiert werden, ohne gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen.

5.) Untere Wasserbehörde

Aufgrund der unzureichenden Datenlagen bzw. berichtlichen Ausführungen kann die untere Wasserbehörde auf Ebene der Bundesfachplanung keine genauen Aussagen treffen. Der Standort Vieselbach ist von mehreren Gewässern 2. Ordnung und einem rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet geprägt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind daher weitere Informationen im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung nötig, um eine konkrete wasserrechtliche Einschätzung treffen zu können. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Kollision mit weiteren Bauvorhaben wie z.B. der Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes Linderbach.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein